

Antrag Reparaturservice

DECKUNGSSUMME UND BEITRAG

Kaufpreis bis*	Monatlicher Beitrag				Einmalbeitrag für 1 Jahr			
	myProtect		myProtectPLUS		myProtect		myProtectPLUS	
400 €	☐	5,49 €	☐	8,49 €	☐	54,99 €	☐	90,99 €
600 €	☐	6,99 €	☐	9,99 €	☐	74,99 €	☐	110,99 €
900 €	☐	9,99 €	☐	12,99 €	☐	109,99 €	☐	145,99 €
1.200 €	☐	11,49 €	☐	14,49 €	☐	124,99 €	☐	160,99 €
1.500 €	☐	13,49 €	☐	16,49 €	☐	149,99 €	☐	185,99 €
2.500 €	☐	15,49 €	☐	18,49 €	☐	169,99 €	☐	205,99 €

Alle Beiträge sind inklusive zurzeit geltender Versicherungssteuer. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem gewählten Beitrag. Bei einem Einmalzahlprodukt beträgt die Vertragslaufzeit 12 Monate. Auf Wunsch des Kunden kann der Vertrag jährlich um 12 weitere Monate verlängert werden. Wird der Beitrag monatlich gezahlt, beträgt die anfangs vereinbarte Vertragslaufzeit 24 Monate. Im Anschluss verlängert sich der Vertrag jährlich um jeweils weitere 12 Monate (unbegrenzt) und ist monatlich kündbar. myProtectPLUS umfasst zusätzlich Schutz bei Raub, Plünderung und Einbruchdiebstahl.

*Unsubventionierter Kaufpreis, also Kaufpreis, der nicht durch den Mobilfunkanbieter oder Händler rabattiert ist.

GESCHÜTZTES GERÄT

Kaufdatum (TT.MM.JJJJ)**	Kaufpreis (bitte aufrunden)	Geräteart (z. B. Smartphone, Tablet)	
2 0			
Hersteller		Modell	
1. IMEI/Seriennummer		2. IMEI (Dual-Sim Gerät)	

****Reparaturservice: Antrag bis 7 Tage nach Kauf möglich.**

Bitte bewahren Sie Ihren Originalkaufbeleg auf. Dieser wird im Schadensfall als Nachweis benötigt.

ANTRAGSTELLER/VERSICHERUNGSNEHMER

[illegible]

Antrag Reparaturservice

BEITRAGSZAHLUNG

Vorname Kontoinhaber (falls abweichend vom Versicherungsnehmer/Antragsteller)

Nachname Kontoinhaber (falls abweichend vom Versicherungsnehmer/Antragsteller)

Bank

IBAN oder Kontonummer

BIC (im Inland optional) oder Bankleitzahl

Ich erlaube der assona GmbH (Gläubiger-ID: DE89BER00000108559), Zahlungen gemäß der vereinbarten Zahlungsweise von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der assona GmbH auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer entspricht hierbei der Vertragsnummer.

Hinweis: Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich bezahle die monatlichen Beiträge im Voraus

☐ monatlich ☐ vierteljährlich

☐ halbjährlich ☐ jährlich

Unterschrift des Kontoinhabers

Der Einmalbeitrag für 12 Monate ist im Voraus zu zahlen.

UNTERSCHRIFT

Vertragsgrundlagen und Empfangsbestätigung zur Übergabe relevanter Dokumente: Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass mir die folgenden dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und Informationen in Textform vor Unterzeichnung des Antrags übergeben worden sind: die gesonderte Mitteilung nach § 16 VersVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, das Leistungsverzeichnis zum Versicherungsprodukt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für myProtect 5.0 AT (nachfolgend AVB), das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt, die Allgemeinen Informationen gemäß § 130 VAG, das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Rücktrittsbelehrung.

AVB und Datenschutz: Bitte lesen Sie alle dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und Informationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung sorgfältig, bevor Sie diesen Antrag unterschreiben.

Rücktrittsrecht: Sie können von Ihrer Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolize und der Versicherungsbestimmungen einschließlich der AVB sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Eine Erklärung in Textform per Brief, Fax oder E-Mail mit Angabe Ihres vollständigen Namens reicht aus. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die assona GmbH. Im Übrigen verweisen wir auf die Rücktrittsbelehrung im Anschluss an die AVB, die detaillierte Informationen zu Ihrem Rücktrittsrecht enthält.

Verzichtserklärung zu Beratung und Dokumentation (nach § 132 VAG)

Ich verzichte auf eine Beratung und entsprechende Dokumentation durch den Versicherer. Der Beratungs- und Dokumentationsverzicht kann sich ggf. nachteilig auf die Möglichkeit auswirken, einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Versicherung wegen Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

Ich versichere, dass das zu schützende Gerät zum Zeitpunkt der Antragstellung schadenfrei ist.

Ort

Antragsdatum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/Antragstellers

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden. Original an assona GmbH, Postfach 88, 1225 Wien.
Nach erfolgreicher Überprüfung Ihres Antrags erhalten Sie innerhalb weniger Tage Ihre Vertragsunterlagen.

assona GmbH

Postanschrift Postfach 88, 1225 Wien
Telefon 01 2748656
Fax 01 253716111
E-Mail kundenservice@assona.com
www.assona.com

Gesonderte Mitteilung nach § 16 VersVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrenumstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefährlichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- Weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- Noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welche der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist, die die Ausübung unserer Rechte regelt, die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Rücktrittsrechte & Rücktrittsbelehrung

Nachstehend finden Sie die Belehrungen zu den Rücktrittsrechten von Ihrem Versicherungsvertrag (bzw. von Ihrem Versicherungsantrag). Je nach Ihrer persönlichen Situation (ob Sie z. B. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind oder nicht), welche Vertragsdokumente Ihnen übergeben wurden und auf welche Weise der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde (z. B. online) ist es möglich, dass Ihnen mehrere der nachstehend genannten Rücktrittsrechte nebeneinander zustehen.

Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Sie können innerhalb von 14 Tagen vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn die Vertragslaufzeit Ihres Versicherungsvertrages mindestens 6 Monate beträgt und

1. Sie keine Kopie Ihrer Vertragserklärung erhalten haben, obwohl Sie diese dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich abgegeben haben, oder
2. Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben, oder
3. Sie die in § 252 VAG 2016 vorgesehenen Mitteilungen (z. B. Name und Anschrift des Versicherers, Laufzeit des Versicherungsvertrages, etc.) nicht erhalten haben, oder
4. die Vermittlung der Versicherung durch einen Versicherungsagenten erfolgt ist und Sie die in § 137f Abs 7 bis 8 GewO 1994 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen (z. B. Name und Anschrift des Versicherungsagenten) nicht erhalten haben.

Die 14-tägige Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie die in den Punkten (3) und (4) genannten Mitteilungen erhalten haben, Ihnen der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und Sie die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form (z. B. per E-Mail oder per Fax), wobei es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich der vorliegenden Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück und hat Ihnen der Versicherer vorläufig Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind, können Sie vom Versicherungsvertrag bzw. von Ihrer Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. per E-Mail oder per Fax) zurücktreten, wenn die Vertragslaufzeit Ihres Versicherungsvertrages mindestens 6 Monate beträgt.

Die 14-tägige Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die in § 252 VAG 2016 vorgesehenen Informationen (z. B. Name und Anschrift des Versicherers, Laufzeit des Versicherungsvertrages, etc.), sowie die in § 137f Abs 7 bis 8 GewO 1994 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen (z. B. Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers) und die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich der vorliegenden Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück und hat Ihnen der Ver-

sicherer vorläufig Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind, und Ihre Vertragserklärung weder in den ständigen Geschäftsräumen des Versicherers noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben, so können Sie bis zum Zustandekommen des Versicherungsvertrages bzw. innerhalb von 14 Tagen danach von Ihrem Versicherungsvertragsantrag bzw. Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Versicherer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter Sie im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Weiters können Sie bis zum Zustandekommen des Versicherungsvertrages bzw. innerhalb von 14 Tagen danach von Ihrem Versicherungsvertragsantrag bzw. Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn der Versicherer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat.

Die 14-tägige Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie eine Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Versicherers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht (welche Angaben über die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthalten muss) erhalten, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages. Auch wenn Sie eine solche Urkunde, bzw. eine entsprechende Belehrung über das Rücktrittsrecht nicht erhalten haben, endet die Rücktrittsfrist allerdings spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Die Rücktrittserklärung bedarf keiner besonderen Form. Um die Frist zu wahren, ist es ausreichend, wenn Sie die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist absenden, bzw. beim Versicherer abgeben.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück, so hat der Versicherer Ihre bisherigen Geldleistungen (z. B. Versicherungsprämien, etc.) zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zugang der Rücktrittserklärung an Sie zurückzuzahlen. Demgegenüber sind Sie verpflichtet, dem Versicherer den Wert des bis zum Rücktrittszeitpunkt bestehenden Versicherungsschutzes zu vergüten, soweit Ihnen dieser zum klaren und überwiegenden Vorteil gereicht (hat).

Das in Absatz 1 genannte Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn

1. Sie selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Versicherer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung eines Versicherungsvertrages angebahnt haben, oder
2. dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder
3. Sie die Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit des Versicherers oder dessen Mitarbeiter abgegeben haben, es sei denn, Sie wurden vom Versicherer dazu gedrängt.

Das in Absatz 2 genannte Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn Sie die Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit des Versicherers oder dessen Mitarbeiter abgegeben haben, es sei denn, Sie wurden vom Versicherer dazu gedrängt.

Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind, können Sie innerhalb einer Woche von Ihrem Versicherungsantrag bzw. Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn ohne Ihre Veranlassung für Ihre Einwilligung maßgebliche Umstände (die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Versicherers erbracht oder von Ihnen verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit), die der Versicherer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Die einwöchige Frist beginnt erst zu laufen, sobald für Sie erkennbar ist, dass besagte maßgebliche Umstände nicht oder nur in einem erheblich geringeren Ausmaß eintreten und Sie die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Übersteigt die Laufzeit des Versicherungsvertrages ein Jahr, erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Die Rücktrittserklärung bedarf keiner besonderen Form. Um die Frist zu wahren, ist es ausreichend, wenn Sie die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist absenden, bzw. beim Versicherer abgeben.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück, so hat der Versicherer Ihre bisherigen Geldleistungen (z. B. Versicherungsprämien, etc.) zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zugang der Rücktrittserklärung an Sie zurückzuzahlen. Demgegenüber sind Sie verpflichtet, dem Versicherer den Wert des bis zum Rücktrittszeitpunkt bestehenden Versicherungsschutzes zu vergüten, soweit Ihnen dieser zum klaren und überwiegenden Vorteil gereicht (hat).

Das in § 3a KSchG normierte Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn

1. Sie bereits bei den Vertragsverhandlungen wussten oder wissen mussten, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, oder
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist, oder
3. der Versicherer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

Anschrift für Rücktrittserklärung

Sofern die Rücktrittserklärung zu ihrer Rechtswirksamkeit zwingend der geschriebenen Form bedarf (siehe etwa oben zu § 5b VersVG und § 5c VersVG) oder Sie sich freiwillig für diese entscheiden, ist die Rücktrittserklärung an die assona GmbH, Lorenzweg 5, 12099 Berlin zu richten und:

per Post an: assona GmbH, Postfach 88, 1225 Wien

oder per E-Mail an: kundenservice@assona.com

oder per Fax an: +43 1 253716111

zu senden.

Gesetzliche Bestimmungen

Einen Auszug zu den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktrittsrecht haben wir Ihnen im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung gestellt:

<https://www.assona.com/at/ruecktrittsbelehrung>

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind und Ihren Versicherungsvertrag im Wege des Fernabsatzes (z. B. online) abgeschlossen haben, können Sie innerhalb von 14 Tagen vom Versicherungsvertrag bzw. von Ihrer Vertragserklärung zurücktreten.

Die 14-tägige Frist beginnt mit dem Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages zu laufen. Haben Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt all dieser Bedingungen und Informationen.

Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Die Rücktrittserklärung bedarf keiner besonderen Form. Wird der Rücktritt jedoch schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. CD-ROM, DVD, USB-Stick, etc.) erklärt, so ist die 14-tägige Frist jedenfalls dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück, so kann der Versicherer von Ihnen die Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich erbrachte Versicherungsleistung verlangen, wobei der zu zahlende Betrag nicht höher sein darf, als es dem Anteil der bereits erbrachten Versicherungsleistung im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistung entspricht. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts besteht nur, wenn der Versicherer seine Informationspflicht nach § 5 Abs 1 Z 3 lit a) FernFinG erfüllt hat und Sie dem Beginn der Erfüllung des Versicherungsvertrages vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt haben.

Der Versicherer ist verpflichtet, Ihnen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung jenen Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich eines allfälligen Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich erbrachten Versicherungsleistungen) zu erstatten.

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolizze und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kombination aus Beschädigungs- und Garantieverversicherung für mobile elektronische Geräte gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung an. Wahlweise erhalten Sie Leistungen aus dem Reparaturservice oder dem 24h-Austauschservice.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Handys, Smartphones und Tablets (Reparaturservice oder 24h-Austauschservice).
- ✓ Versichert sind Smartwatches und Wearables (nur Reparaturservice).
- ✓ Versicherungsschutz besteht für plötzlich eintretende, unvorhersehbare und von außen auf das Gerät einwirkende Beschädigungen oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden). Das können zum Beispiel Bedienungsfehler, Sturz und Vandalismus sein.
- Optional können Sie Versicherungsschutz bei Verlust des versicherten Geräts durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung oder Plünderung erhalten.

Welche Kosten übernehmen wir beim Reparaturservice?

- ✓ Wir übernehmen die Kosten für die Reparatur Ihres beschädigten Geräts.
- ✓ Bei einem Totalschaden erhalten Sie einen Neukaufzuschuss.

Welche Kosten übernehmen wir beim 24h-Austauschservice?

- ✓ Bei Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl ersetzen wir das versicherte Gerät durch ein neues oder neuwertiges geprüftes Gerät des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identischer Prozessorleistung und Speicherkapazität.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist abhängig vom Versicherungswert des Geräts und kann bis zu max. 2.500 EUR betragen.

Gibt es besondere Vereinbarungen?

- ✓ Verwenden Sie ein Displayschutzglas, wirkt sich dies positiv auf die Höhe Ihrer monatlichen Prämie aus (nur Reparaturservice).
- Das Gerät muss hierbei dauerhaft mit einem Displayschutzglas (Härtegrad mindestens 9H) geschützt werden.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- ✗ Geräte, deren Kauf beim Fachhändler mehr als 7 Tage zurückliegt;
- ✗ Netzteile, Speicherkarten, Datenkabel, Kopfhörer;
- ✗ Gesonderte Ausrüstungen;
- ✗ Externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, Zubehör, Joysticks, Batterien, Akkus;
- ✗ Software aller Art (einschließlich Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme etc.).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst eine unangemessen hohe Prämie verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- ! Schäden durch unmittelbare und mittelbare Witterungseinflüsse sowie elementare Naturereignisse;
- ! Schäden durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- ! Schäden, für die ein Dritter im Rahmen gesetzlicher (Haftung, Gewährleistung) oder vertraglicher (Garantie) Bestimmungen zu haften hat;
- ! Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.



Wo bin ich versichert?

✓ Weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren. Dies muss spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich an die assona GmbH, Postfach 88, 1225 Wien oder telefonisch unter 01 2748656 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com erfolgen.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Erst- bzw. Einmalprämie nach Erhalt der Versicherungspolizze und der Zahlungsaufforderung, ohne einen Widerspruch durch Sie, eingezogen werden kann. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung der Erst- oder Einmalprämie zustande.

Die Versicherungsdauer ist abhängig von ihrer gewählten Zahlungsweise (Laufzeit- oder Einmalzahlung).

- Laufzeitprodukt: Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem in der Versicherungspolizze angegebenen Zeitpunkt und kann frühestens nach 24 Monaten beendet werden. Anschließend verlängert sich der Vertrag jährlich um jeweils 12 weitere Monate, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt wird.
- Einmalzahlprodukt: Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 12 Monaten endet der Vertrag mit Ablauf der 12 Monate. Der Vertrag kann jedoch auf Wunsch des Versicherungsnehmers jährlich um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können nach Eintritt eines Versicherungsfalls den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens 1 Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

- Haben Sie eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten (Laufzeitzahlung) vereinbart, können Sie nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten den Vertrag monatlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat beenden.
- Ist eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten (Einmalzahlung) vereinbart, endet Ihr Vertrag mit Ablauf der 12 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine Kündigung wird nur und erst dann wirksam, wenn assona Ihre Erklärung in Textform zugeht.

Leistungsverzeichnis

myProtect Reparaturservice

Versicherbare Geräte	Handys, Smartphones, Tablets, Smartwatches und Wearables bis max. 2.500 €. Das versicherbare Gerätealter beträgt maximal 7 Tage (beginnend ab dem Tag des Kaufs bei einem Fachhändler).
Geltungsbereich	Die Versicherung gilt weltweit. Die Leistungen werden jedoch ausschließlich in Österreich erbracht.
Leistungen	
bei Teilschaden	Freistellung von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts unter Berücksichtigung des Zeitwerts (abzüglich der Selbstbeteiligung).
bei Verlust/Totalschaden	Versicherungsnehmer erhält einen Neukaufzuschuss (abhängig vom Versicherungswert zum Zeitpunkt der Anschaffung).
bei Verwendung eines Displayschutzglases	Gewährung eines Nachlasses in Höhe von 1 € auf die monatliche Brutto-Prämie.

myProtect 24h-Austauschservice

Versicherbare Geräte	Neue Handys, Smartphones und Tablets bis max. 2.500 €. Die Geräte sind mit einem Displayschutzglas zu schützen. Ein Gerät gilt als neu, wenn es vom Hersteller versiegelt in seiner Originalverpackung bei einem Fachhändler gekauft wurde. Das versicherbare Gerätealter beträgt maximal 7 Tage (beginnend ab dem Tag des Kaufs bei einem Fachhändler).
Geltungsbereich	Die Versicherung gilt weltweit. Die Leistungen werden jedoch ausschließlich in Österreich erbracht.
Leistungen	
bei Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl	Ersatz des versicherten Geräts durch ein neues oder neuwertiges geprüftes Gerät des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identischer Prozessorleistung und Speicherkapazität. Der Austausch des versicherten Geräts erfolgt, sobald alle notwendigen Informationen zur Prüfung und Freigabe vom Versicherungsnehmer vorgelegt wurden. Wurde der Schadensfall genehmigt und geht der Auftrag bis 16 Uhr eines Werktags beim Logistikpartner ein, so kann der Austausch am folgenden Werktag durchgeführt werden.
Selbstbeteiligung	
Bei Reparatur oder Austausch des Geräts fällt eine Selbstbeteiligung an.	

Versicherer

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Assekuradeur

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin, Deutschland

Der Vermittler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Vermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

§ 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das in der Versicherungspolizze benannte versicherbare Gerät des privaten und beruflichen Gebrauchs bis 2.500 €. Im Einzelnen können dies sein:

- Handys, Smartphones und Tablets (myProtect Reparaturservice oder myProtect 24h-Austauschservice).
- Smartwatches und Wearables (nur myProtect Reparaturservice).

2. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind:

- a) Netzteile, Speicherkarten, Datenkabel, Kopfhörer;
- b) gesonderte Aufrüstungen;
- c) externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, Zubehör, Joysticks, Batterien, Akkus;
- d) Software aller Art (einschließlich Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme etc.).

3. Über den myProtect Reparaturservice sind ausschließlich Neu-, Austausch- (Swap-), und wiederaufbereitete (refurbished) Geräte, gemäß Ziff. 1, bis zu 7 Tage nach Kaufdatum abschließbar, welche in einem technisch einwandfreien Zustand sind.

4. Der myProtect 24h-Austauschservice ist ausschließlich für **neue** Geräte, gemäß Ziff. 1, bis zu 7 Tage nach Kaufdatum und nur für Geräte, die mit einem Displayschutzglas geschützt sind (siehe Displayschutzglas-Klausel in den Besonderen Bedingungen), abschließbar.

Ein Gerät gilt als neu, wenn es vom Hersteller versiegelt in seiner Originalverpackung bei einem Fachhändler gekauft wurde.

5. Der Kaufvertrag bzw. der Kaufbeleg gemäß § 11 UstG muss einen eindeutigen Bezug auf das zu versichernde Gerät enthalten. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum bei einem Fachhändler.

6. **Nicht versicherbar** sind Geräte, die nicht den Vorgaben gemäß Ziff. 1. entsprechen, Ausstellungsgeräte, reimportierte Geräte, Geräte ohne eigene Stromversorgung und Geräte, die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem Gerät Geld verdient oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt. Diese liegt z. B. bei Vermietung des Geräts, bei Verwendung des Geräts als Informationsplattform für Kunden oder bei der Verwendung des Geräts als Kassensystem vor.

7. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Prämien werden erstattet.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für plötzlich eintretende, unvorhersehbare, von außen auf das Gerät einwirkende Ereignisse die eine Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschaden) zur Folge haben und den technischen bestimmungsmäßigen Gebrauch des Geräts beeinträchtigen.

Außerdem wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- a) Bedienungsfehler;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- c) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
- d) Beschädigung oder Zerstörung des Geräts durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler des Herstellers nach Ablauf der Herstellergarantie,

frühestens ab dem 13. Monat nach Kauf bzw. Tausch des Geräts.

1.2 Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts, sofern dies in der Versicherungspolizze entsprechend ausgewiesen ist, durch:

- a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl aus dem PKW nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;
- b) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde;
- c) Beraubung oder Plünderung.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht nicht für:

2.1 Schäden:

- a) bei Verlust des Geräts durch andere als die in § 2 Ziff. 1.2 genannten Ursachen (z. B. Verlieren);
 - b) die bei Vertragsschluss bereits bestanden haben;
 - c) durch vorsätzliche Handlung(en) oder Unterlassung(en) des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers;
 - d) durch fehlerhafte Software (z. B. Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Programme, Datenspeicher etc.);
 - e) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung (Verschleiß);
 - f) durch unmittelbare und mittelbare Witterungseinflüsse sowie elementare Naturereignisse;
 - g) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter;
 - h) durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
 - i) die durch Zubehör verursacht wurden, welches nicht vom Hersteller genehmigt wurde;
 - j) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 1.1 d);
 - k) an bestehenden Daten, Dateien und Programmen, die am versicherten Gerät ordnungsgemäß zur Verfügung gestanden haben und die im Zuge von Reparaturarbeiten abhandengekommen sind und nicht wiederhergestellt werden können;
 - l) die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie;
 - m) die durch oder aufgrund von Vermietung und Verleih entstehen.
- 2.2 unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.
- 2.3 Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.
- 2.4 Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
- 2.5 Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- 2.6 Transportschäden, egal aus welcher Ursache, sofern das Gerät einem Transportunternehmen übergeben wurde.

§3 Versicherungssumme und Versicherungswert

1. Die Versicherungssumme ist der im Vertrag vereinbarte Höchstbetrag, bis zu dem für das versicherte Gerät Versicherungsschutz besteht.

2. Der Versicherungswert ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.), des in der Versicherungspolizze benannten Geräts.

3. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Versicherungswert abzüglich des Zeitwerts sowie der Selbstbeteiligung.
4. Wird im Schadenfall festgestellt, dass die in der Versicherungspolize vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist, ist assona nur verpflichtet, die Leistung aus dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu erbringen (gemäß § 56 VersVG).

§ 4 Leistungen im Schadensfall

Den vereinbarten Leistungsumfang entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolize.

1. Leistungen aus dem myProtect Reparaturservice

1.1 Reparaturkosten/Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert gemäß § 4 Ziff. 1.2 und den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte nicht übersteigen.

Die Ersatzleistung, die der Versicherungsnehmer im Schadensfall erhält, beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen abzüglich der Selbstbeteiligung unter § 5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzgl. der vereinbarten Selbstbeteiligung.

1.2 Der Zeitwert des versicherten Geräts beträgt:

- im 1. bis 12. Monat nach Abschluss der Versicherung 90 % des Versicherungswerts;
- im 13. bis 24. Monat nach Abschluss der Versicherung 80 % des Versicherungswerts;
- im 25. bis 36. Monat nach Abschluss der Versicherung 70 % des Versicherungswerts;
- im 37. bis 48. Monat nach Abschluss der Versicherung 60 % des Versicherungswerts;
- ab dem 49. Monat nach Abschluss der Versicherung 40 % des Versicherungswerts.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, wird der Zeitwert anhand der Versicherungssumme berechnet.

1.3 Verlust/Totalschaden

a) Ein Totalschaden liegt vor:

- bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis;
- wenn eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist;
- wenn die Reparaturkosten höher sind als der Zeitwert gemäß § 4 Ziff. 1.2 oder den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte übersteigen.

b) Liegt ein Verlust oder Totalschaden vor, erhält der Versicherungsnehmer einen Neukaufzuschuss, der vom Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung abhängig ist. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist der Neukaufzuschuss von der Versicherungssumme abhängig.

Bis zu einer Versicherungssumme

- von 400 € beträgt der Neukaufzuschuss 200 €;
- von 600 € beträgt der Neukaufzuschuss 250 €;
- von 900 € beträgt der Neukaufzuschuss 375 €;
- von 1.200 € beträgt der Neukaufzuschuss 500 €;
- von 1.500 € beträgt der Neukaufzuschuss 600 €;
- von 2.500 € beträgt der Neukaufzuschuss 1.000 €.

Der Neukaufzuschuss ist begrenzt auf den Versicherungswert bei Anschaffung des Geräts.

c) Einen Anspruch auf den Neukaufzuschuss hat der Versicherungsnehmer nur, wenn die Beschaffung eines Ersatzgeräts nachgewiesen wird.

d) Erhält der Versicherungsnehmer den Neukaufzuschuss, kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Geräts und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

2. Leistungen aus dem myProtect 24h-Austauschservice

2.1 Sollte das versicherte Gerät beschädigt, zerstört oder gestohlen worden sein, ersetzt assona das Gerät durch ein neues oder neuwertiges geprüftes Gerät des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identischer Prozessorleistung und Speicherkapazität.

Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, erhält der Versicherungsnehmer ein Austauschgerät des gleichen Herstellers, das über höherwertigere technische Merkmale verfügt. Sofern der Versicherungsnehmer assona alle zur Schadensregulierung notwendigen Informationen zur Prüfung und Freigabe vorgelegt hat, beauftragt assona den Austausch des versicherten Geräts. Wurde der Schadensfall genehmigt und geht der Auftrag für den Austausch bis 16 Uhr eines Werktags (Montag bis Freitag) beim Logistikpartner ein, kann der Austausch nach Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer in der Regel am folgenden Werktag durchgeführt werden. Der Versicherungsnehmer kann einen Austauschort innerhalb Österreichs frei vereinbaren.

Wenn der Versicherungsnehmer zu dem vereinbarten Austauschtermin nicht angetroffen wird, trägt dieser ab dem dritten Zustellversuch die entstehenden zusätzlichen Kosten. Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Geldersatz.

2.2 Das ausgetauschte Gerät bleibt bis zur endgültigen Überprüfung des beschädigten oder zerstörten Geräts Eigentum der R+V. Sollte sich bei der nachträglichen Überprüfung des an den Versicherer übergebenen beschädigten Geräts durch den Versicherungsnehmer herausstellen, dass der vom Versicherungsnehmer gemeldete Schaden nicht versichert ist, muss dieser mit einer kostenpflichtigen Rückabwicklung rechnen.

2.3 Bei versichertem Schaden geht das beschädigte oder zerstörte Gerät mit Übergabe des Austauschgeräts in das Eigentum der R+V über.

3. Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

§ 5 Selbstbeteiligung

Im Reparaturfall (gemäß § 4 Ziff. 1.1) oder bei Austausch des Geräts (gemäß § 4 Ziff. 2.1) trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung.

Bei einer Versicherungssumme

- bis 400 € beträgt die Selbstbeteiligung 29 €;
- bis 600 € beträgt die Selbstbeteiligung 39 €;
- bis 900 € beträgt die Selbstbeteiligung 49 €;
- bis 1.200 € beträgt die Selbstbeteiligung 69 €;
- bis 1.500 € beträgt die Selbstbeteiligung 79 €;
- bis 2.500 € beträgt die Selbstbeteiligung 99 €.

§ 6 Verpflichtung Dritter

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherungsnehmer Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 7 Mehrere Versicherer

In Ergänzung der gesetzlichen Regelungen zur Mehrfachversicherung in den §§ 58 bis 60 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) gilt Folgendes:

Erhalten Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung für denselben Schaden, so beschränkt sich der Anspruch im Schadenfall auf die Höhe der Deckung, als wenn die Versicherung nur bei dem vorliegenden Vertrag abgeschlossen worden wäre.

§ 8 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der

Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

2.1 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei der Durchsetzung des Anspruchs durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

2.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 9 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist ausschließlich Österreich.

§ 10 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags/-schutzes

1. Der Versicherungsvertrag/-schutz beginnt zu dem in der Versicherungspolizze angegebenen Zeitpunkt (Vertragsbeginn), sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig an assona zahlt.

2. Der Vertrag ist für den in der Versicherungspolizze angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Sofern in der Versicherungspolizze eine anfängliche Vertragslaufzeit von 24 Monaten vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag im Anschluss jährlich stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

4. Ist in der Versicherungspolizze eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten vereinbart, so endet der Vertrag automatisch. Der Vertrag kann auf Wunsch jährlich um weitere 12 Monate verlängert werden.

5. Im Totalschadensfall oder bei Verlust gem. § 4 Ziff. 1.3 erlischt die Versicherung mit dem Tag der Anzeige des Schadens bei assona. In diesen Fällen steht dem Versicherer die Prämie anteilig nach der Zeit zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat.

6. Wird das versicherte Gerät gegen ein gleichwertiges (d. h. gleicher Hersteller und gleiches Modell) ersetzt, so tritt dieses an die Stelle des versicherten in den Vertrag ein (siehe auch § 15 Ziff. 2).

§ 11 Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung

Folgen von unzutreffenden Angaben

Sie müssen im Antrag und während der Laufzeit des Vertrags richtige Angaben zu den Merkmalen zur Prämienberechnung (z. B. Kaufpreis) machen und Änderungen anzeigen. Tun Sie dies nicht und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt: Wir berechnen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.

§ 12 Prämienzahlung

Die Zahlung der Prämie ist, so in der Versicherungspolizze nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

§ 13 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Die Erst- oder Einmalprämie wird mit Erhalt der Versicherungspolizze fällig.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Erst- oder Einmalprämie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolizze und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. wenn sie innerhalb dieser Frist auf dem in der Versicherungspolizze angegebenen Konto der assona einlangt.

3. Konnte die fällige Erst- oder Einmalprämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und die Erst- oder Einmalprämie danach erfolgreich eingezogen werden kann.

4. Zahlt der Versicherungsnehmer die fällige Erst- oder Einmalprämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolizze und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.

5. Ist die fällige Erst- oder Einmalprämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der vierzehntägigen Frist noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

6. Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die in Ziffer 4 und 5 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

7. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Ziffern 4 und 5 nicht aus.

8. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 € im Verzug, so tritt eine Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den obigen Bestimmungen nicht ein.

§ 14 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung der Folgeprämien

1. Die Folgeprämien sind am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Folgeprämie zu dem in der Versicherungspolizze oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. wenn sie innerhalb dieser Frist auf dem in der Versicherungspolizze angegebenen Konto der assona einlangt. Ergänzend gilt § 14 Ziff. 3 entsprechend.

3. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Zahlungsfrist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Satz 1 auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

5. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Satz 1 auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Ziffern 3 bis 5 nicht aus.

7. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 € im Verzug, so tritt eine Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den obigen Bestimmungen nicht ein.

§ 15 Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder aufgrund einer freiwilligen Rücknahme des versicherten Geräts durch den Verkäufer den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Vertrag gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona).
2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, einer vertraglichen Garantie oder im Schadensfall durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über, sofern kein Verlust oder Totalschaden gemäß § 4 Ziff. 1.3 vorliegt. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei assona durch den Versicherungsnehmer. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.
3. Veräußern oder verschenken Sie das versicherte Gerät, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. assona kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Das Kündigungsrecht der assona erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

§ 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:
 - a) den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich der assona GmbH, Postfach 88, 1225 Wien bzw. telefonisch unter 01 2748656 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com anzuzeigen;
 - b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen.
 - c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben (auf Verlangen schriftlich), mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen, soweit deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann;
 - d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder vorsätzlicher Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden;
 - e) das beschädigte Gerät zu entsperren, von etwaigen Gerätesperren zu befreien, um eine Nutzung durch den Versicherer oder einen vom Versicherer beauftragten Dritten zu ermöglichen;
 - f) bei Austausch des Geräts gemäß § 4 Ziff. 2.1 zur Sicherheit und Sicherung der Daten auf dem Gerät, die SIM-Karte und allenfalls andere Speicherkarten vor Aushändigung des Geräts an unseren Logistikpartner aus diesem zu entfernen, sofern möglich, und die persönlichen Daten auf dem Gerät zu löschen;
 - g) bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts, dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorzulegen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, verliert er seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Dies gilt mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf

die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat;

b) Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflichten durch den Versicherungsnehmer (§ 62 VersVG) bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtung nicht geringer gewesen wäre;

c) Für den Fall der Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn dieser auf andere Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalls rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 17 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies assona unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

§ 19 Besondere Verwirkungsgründe

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 20 Klagefrist/Zuständiges Gericht

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber dem erhobenen Anspruch in einer dem § 12 Abs. 2 VersVG entsprechenden Weise unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlung über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer das Recht, vor dem Gericht des Ortes zu klagen, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

3. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

§ 21 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind in Textform abzugeben. Sie sind ausschließlich an die assona GmbH, Postfach 88, 1225 Wien bzw. per E-Mail an kundenservice@assona.com, zu richten.

2. Der Versicherungsnehmer hat Änderungen seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer nicht mitgeteilt und ist

dem Versicherer die Unrichtigkeit der Anschrift oder E-Mail-Adresse auch nicht aus anderer verlässlicher Quelle bekannt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde bzw. bei E-Mails abrufbar wäre.

3. Der Kunde erteilt R+V sowie assona seine ausdrückliche Einwilligung, von diesen zum Zweck der Vertragserfüllung auch via E-Mail informiert zu werden. Die erteilte Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss.

§ 22 Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Sofern in der Versicherungspolizze vereinbart ist, dass das versicherte Gerät mit einem Displayschutzglas geschützt wird, gilt Folgendes:

Displayschutzglas-Klausel

a) myProtect Reparaturservice

1. Das Display des Geräts muss durch ein Displayschutzglas mit einem Härtegrad von mindestens 9H gegen Beschädigungen dauerhaft geschützt sein.
2. Aufgrund der vorsorglichen Schadenverhütungsmaßnahme mit einem in Ziff. 1 definierten Displayschutzglas gewähren wir einen Nachlass i. H. v. 1 € auf die monatliche Brutto-Prämie.
3. Wird im Schadensfall festgestellt, dass das Gerät nicht mit einem entsprechenden Displayschutzglas gemäß Ziff. 1 geschützt wurde, verdoppelt sich die Selbstbeteiligung und wird auch bei einem Totalschaden fällig. Daraus ergibt sich abweichend von § 5 AVB folgende Selbstbeteiligung im Schadensfall:

Bei einer Versicherungssumme

- bis 400 € beträgt die Selbstbeteiligung 58 €;
- bis 600 € beträgt die Selbstbeteiligung 78 €;
- bis 900 € beträgt die Selbstbeteiligung 98 €;
- bis 1.200 € beträgt die Selbstbeteiligung 138 €;
- bis 1.500 € beträgt die Selbstbeteiligung 158 €;
- bis 2.500 € beträgt die Selbstbeteiligung 198 €.

b) myProtect 24h-Austauschservice

1. Das Display des Geräts muss durch ein Displayschutzglas mit einem Härtegrad von mindestens 9H gegen Beschädigungen dauerhaft geschützt sein.
2. Wird im Schadensfall festgestellt, dass das Gerät **nicht** mit einem entsprechenden Displayschutzglas gemäß Ziff. 1 geschützt wurde, verdoppelt sich die Selbstbeteiligung. Daraus ergibt sich abweichend von § 5 AVB folgende Selbstbeteiligung im Schadensfall:

Bei einer Versicherungssumme

- bis 400 € beträgt die Selbstbeteiligung 58 €;
- bis 600 € beträgt die Selbstbeteiligung 78 €;
- bis 900 € beträgt die Selbstbeteiligung 98 €;
- bis 1.200 € beträgt die Selbstbeteiligung 138 €;
- bis 1.500 € beträgt die Selbstbeteiligung 158 €;
- bis 2.500 € beträgt die Selbstbeteiligung 198 €.

1. Versicherer

Versicherer: R+V Allgemeine Versicherung AG
Adresse: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Rechtsform des Unternehmens: Aktiengesellschaft
Sitz: Wiesbaden; Amtsgericht Wiesbaden HRB 2188
USt.-Identifikationsnummer: DE 811198334
Versicherungssteuernummer: 807/V90807011740

2. Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon +49 228 4108-0
Telefax +49 228 4108-1550
<http://www.bafin.de/>

3. Anregungen und Beschwerden

Die assona GmbH nimmt im Auftrag der R+V Allgemeine Versicherung AG Ihre Anliegen ernst, eine umfassende Betreuung unserer Kundinnen und Kunden steht im Mittelpunkt. Deshalb bemühen wir uns Ihnen den besten Service zukommen zu lassen. Sollte uns trotz aller Bemühungen ein Fehler unterlaufen und Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, so tut uns das leid. Geben Sie uns die Chance Fehler zu korrigieren oder mögliche Missverständnisse zu beseitigen. Die MitarbeiterInnen unserer Servicestelle für Anregungen & Beschwerden kümmern sich schnell und unbürokratisch um Ihr persönliches Anliegen.

Beschwerden richten Sie bitte an:

assona GmbH
Lorenzweg 5.
12099 Berlin

Postadresse:
assona GmbH
Postfach 88
1225 Wien
Telefon 01 2748656
Telefax 01 253716111
E-Mail: kundenservice@assona.com

Wichtiger Hinweis:

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat Beschwerden von Konsumenten gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 KSchG und Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen unentgeltlich entgegenzunehmen.

4. Außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsombudsman:

Sollten Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsman anzurufen: Versicherungsombudsman e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Deutschland, Tel: +49 30 206058 99, Fax: +49 30 206058 98, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de, www.versicherungsombudsman.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei.

Online-Streitbeilegungsplattform:

Schließen Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über das Internet oder per E-Mail), steht Ihnen für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) zur Verfügung. Ihre Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet.

Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Achtung: Das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG (siehe Abschnitt III) gilt nur beim Abschluss des Vertrag im Wege des Fernabsatzes, wie insbesondere über das Internet.

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, Deutschland, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Hauptgeschäftstätigkeit

Die R+V betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

Vertragsverwaltung und Bearbeitung von Anfragen

Die R+V beauftragt assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin, Sitz der Gesellschaft: Berlin, Deutschland, Handelsregister Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin als Vermittler mit der Vertragsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen. Im Schadensfall wenden Sie sich daher bitte an die assona GmbH, Postfach 88, 1225 Wien bzw. per E-Mail an kundenservice@assona.com.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland, www.bafin.de. Mit Beschwerden können Sie sich auch an die österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, www.fma.gv.at wenden.

II. Informationen über die Finanzdienstleistung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Versicherungspolizze und den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für myProtect (in der Folge kurz AVB). Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Informationen gemäß FernFinG. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für plötzlich eintretende, unvorhersehbare, von außen auf das Gerät einwirkende Ereignisse die eine Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschaden) zur Folge haben und den technischen bestimmungsmäßigen Gebrauch des Geräts beeinträchtigen. Unter anderen wird Entschädigung geleistet für:

- Fall-, Sturz und Bruchschäden,
- Wasser-, Flüssigkeits- und Feuchtigkeitsschäden (ohne Witte-rungseinflüsse),
- Kurzschluss,
- Bedienungsfehler.

Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts, sofern dies im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen ist, durch:

- Einbruchdiebstahl,
- Diebstahl,
- Beraubung.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der Versicherungspolizze und den zugrundeliegenden AVB (insbesondere § 2 Ziff. 1).

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht.

Versicherungsschutz besteht unter anderen nicht für Schäden:

- a) bei Verlust des Geräts durch Verlieren oder Liegenlassen;
- b) die bei Vertragsschluss bereits bestanden;
- c) durch vorsätzliche Handlung(en) oder Unterlassung(en) des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers;
- d) durch fehlerhafte Software (z. B. Betriebssysteme, Firmware, Trei-

ber, Programme, Datenspeicher etc.);

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der Versicherungspolizze und den zugrundeliegenden AVB (insbesondere § 2 Ziff. 2).

Geltungsbereich:

Die Versicherung gilt weltweit. Sämtliche Leistungen aus dem Ver-trag werden ausschließlich in Österreich erbracht.

Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Versicherungspo-lizze angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlt. Er endet am Mittag jenes Tages, der in der Versicherungspolizze als Vertragsende aus-gewiesen ist.

Leistungen im Schadensfall

myProtect Reparaturservice

Die Versicherungsleistung ist für den myProtect auf den Zeitwert des versicherten Geräts beschränkt und besteht primär in der Frei-stellung des Versicherungsnehmers von den Kosten einer erforder-lichen Reparatur abzgl. der vertraglich vereinbarten Selbstbeteili-gung.

Sollte eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder un-wirtschaftlich sein (Totalschaden), beschränkt sich die Versiche-rungsleistung auf die Beschaffung eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte (Naturalersatz) oder auf Geldersatz. Die Ersatzleistung im Falle von Geldersatz ist begrenzt auf den Kaufpreis bzw. Zeitwert gemäß § 4 Ziff. 1.2 der AVB.

Der Versicherungsnehmer hat im Schadensfall keinen Anspruch auf Geldersatz. Details entnehmen Sie bitte § 4 Ziff. 1 der AVB.

Leistungen aus dem myProtect 24h-Austauschservice

Sollte das versicherte Gerät beschädigt, zerstört oder gestohlen worden sein, ersetzt assona das Gerät durch ein neues oder neu-wertiges geprüftes Gerät des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identischer Prozessorleistung und Speicherkapazität. Details entnehmen Sie bitte § 4 Ziff. 2 der AVB.

Gesamtpreis/Weitere Steuern und Kosten

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende monatli-che Prämien inklusive Versicherungssteuer:

Verkaufspreis bis	Monatliche Prämie inkl. Versicherungssteuer	
	myProtect Reparaturservice	myProtect 24h- Austauschservice
400 EUR	5,49 EUR	7,49 EUR
600 EUR	6,99 EUR	8,99 EUR
900 EUR	9,99 EUR	11,99 EUR
1.200 EUR	11,49 EUR	13,49 EUR
1.500 EUR	13,49 EUR	15,49 EUR
2.500 EUR	15,99 EUR	17,49 EUR
myProtect mit Diebstahl	+ 3,00 EUR	+ 3,00 EUR
Schadenver-hütungsnachlass	- 1,00 EUR	x

Verkaufspreis bis	Einmalige Prämie inkl. Versicherungssteuer	
	myProtect Reparaturservice	myProtect 24h- Austauschservice
400 EUR	54,99 EUR	78,99 EUR
600 EUR	74,99 EUR	98,99 EUR
900 EUR	109,99 EUR	133,99 EUR
1.200 EUR	124,99 EUR	148,99 EUR
1.500 EUR	149,99 EUR	173,99 EUR
2.500 EUR	169,99 EUR	193,99 EUR
myProtect mit Diebstahl	+ 36,00 EUR	+ 36,00 EUR
Schadenverhütungsnachlass	- 12,00 EUR	x

Für den Versicherungsnehmer können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über R+V abgeführt oder von ihr verrechnet werden.

Einzelheiten zur Zahlung

Die Erst- oder Einmalprämie wird sofort nach Abschluss des Vertrags fällig. Die Zahlung der Prämie ist, wenn in der Versicherungspolizze nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Erst- oder Einmalprämie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolizze und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. wenn sie innerhalb dieser Frist auf dem in der Versicherungspolizze angegebenen Konto der assona einlangt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Details entnehmen Sie bitte den §§ 12, 13 und 14 AVB.

III. Informationen über den Fernabsatzvertrag

Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG

Die Rücktrittsbelehrung haben wir Ihnen als separates Dokument mit den Vertragsbedingungen ausgehändigt. In dem Dokument finden Sie die Belehrungen zu den Rücktrittsrechten Ihres Versicherungsvertrags (bzw. von Ihrem Versicherungsantrag). Je nach

Ihrer persönlichen Situation (ob Sie z. B. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind oder nicht), welche Vertragsdokumente Ihnen übergeben wurden und auf welche Weise der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde (z. B. online) ist es möglich, dass Ihnen mehrere Rücktrittsrechte nebeneinander zustehen.

Vertragliche Kündigungsrechte

Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer zum Ablauf der ersten 24 Vertragsmonate und im Anschluss zum Ende eines jeden weiteren Vertragsmonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden. Ist in der Versicherungspolizze eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten vereinbart, so endet der Vertrag automatisch. Der Vertrag kann auf Wunsch jährlich um weitere 12 Monate verlängert werden. Mit dieser Regelung sind zugleich die zwingenden Rechte des Versicherungsnehmers gemäß § 8 Abs. 3 VersVG gewahrt. Sollte der Versicherungsnehmer aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Versicherungsvertrag gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende jenes Monats, in dem die Meldung an assona erfolgt, vom Versicherungsnehmer gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona) (§ 15 Ziff. 1 der AVB). Im Totalschadensfall erlischt die Versicherung mit dem Tag des Schadenseintritts. In diesen Fällen steht dem Versicherer die Prämie anteilig nach der Zeit zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat (§ 10 Ziff. 5 AVB).

Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen in deutscher Sprache mit. Für das gesamte Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer ist Deutsch die maßgebliche Sprache. Für alle (vorvertraglichen und vertraglichen) Rechtsbeziehungen zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer gilt österreichisches Recht. Für Klagen gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer das Recht, vor dem Gericht des Ortes zu klagen, an dem er seinen Wohnsitz hat. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Details entnehmen Sie § 20 Ziff. 2 und 3 AVB.

IV. Informationen über Rechtsbehelfe

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Deutschland, Tel.: +49 206058 99, Fax: +49 206058 98, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich an die unter Punkt I genannten Aufsichtsbehörden zu wenden. Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

1. Verantwortliche der Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Im Rahmen Ihres Versicherungsvertragsverhältnisses werden folgende Unternehmen getrennt verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig:

R+V Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag oder einem Schaden haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

Spezifische Informationen zur Datenverarbeitung bei einem Schaden finden Sie im Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung auf unseren Seiten im Internet unter www.ruv.de/datenschutz

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail: datenschutz@ruv.de
Telefon: +49 800 533-1112
Fax: +49 611 533-4500

und

assona GmbH
Lorenzweg 5
12099 Berlin

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: <https://www.assona.com>

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@assona.com

2. Allgemeines zur Datenverarbeitung

Die nachfolgenden Informationen unter Ziffer 2 gelten gleichermaßen für alle zuvor genannten verantwortlichen Stellen.

2.1 An wen übermitteln die Verantwortlichen Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr Widerspruchrecht nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätz-

lich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage. Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Externe Auftragnehmer und Dienstleister

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung des Dritten vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister. Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Dienstleister, die in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung tätig werden, finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

Weitergehende Informationen zu den R+V eingesetzten Auftragnehmern und Dienstleistern:
www.code-of-conduct.ruv.de

Auf Wunsch erhalten Sie dies auch als Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an den jeweiligen Datenschutzbeauftragten.

d) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informiert R+V den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist. Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

e) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten, wenn diese gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Es wird dann vorab geprüft, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind die Verantwortlichen gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, in allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht z. B. wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

f) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

g) Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche der Unternehmensgruppen der Verantwortlichen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen der jeweiligen Unternehmensgruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

R+V übermittelt personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit R+V dazu gesetzlich verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

2.2 Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn es erforderlich ist, übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Die Übermittlung erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden. Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer). Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte). Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, wird diese gesondert eingeholt.

2.3 Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
- Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Bei einer Sachversicherung erhalten wir nach einem Eigentumsübergang aus gesetzlichen Gründen (§ 95 ff. Versicherungsvertragsgesetz) Ihre Daten von dem bisherigen Eigentümer oder seinem Vermittler.

• Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.

• Bei einer Warenkreditversicherung erhalten wir Daten zu Risikokunden von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.

• Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.

• Bei Bonitätsauskünften erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen.

Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

2.4 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten die Verantwortlichen von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

2.5 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein. Darüber hinaus unterliegen die Verantwortlichen verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu den Löschfristen der R+V finden Sie im Internet:

<https://www.ruv.de/datenschutz/loeschfristen>

Die Liste wird Ihnen gerne auch per Post gesendet. Bitte wenden Sie sich dafür an den Datenschutzbeauftragten der R+V.

2.6 Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie jeweils bei dem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

3. Wie verarbeitet R+V Versicherung AG Ihre personenbezogenen Daten?

Personenbezogene Daten, die R+V Versicherung AG (nachfolgend: R+V) von Ihnen direkt oder von Dritten (z. B. Mitversicherten, Ihrem Vermittler oder, sofern ein wirtschaftliches Ausfallrisiko besteht, ggf. auch Auskunftsteilen) erhält, verarbeitet die R+V nach den geltenden Datenschutzgesetzen und den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft.

3.1 Wie und wann verwendet R+V Ihre personenbezogenen Daten?

R+V Versicherung AG (nachfolgend: R+V) benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Grundsätzlich sollen Sie bitte nur die Daten mitteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn R+V Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen, werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass R+V den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Darüber hinaus verarbeitet R+V Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Ihre Daten verarbeitet R+V im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag oder einem Schaden zusammenhängen. Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegt R+V mit seiner Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- Straftaten zu verhindern und aufklären zu können; dabei nutzen wir insbesondere Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

3.2 Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen. Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die R+V in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben. Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung, d. h. R+V wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn R+V wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister

übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt R+V mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie z. B. bei unserem Datenschutzbeauftragten (datenschutz@ruv.de) geltend machen. Wenn wir Ihre Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeiten, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Das vollständige Merkblatt zum Datenschutz der R+V Versicherung AG finden Sie im Internet:



www.ruv.de/datenschutz/datenschutzmerkblatt

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.

Das vollständige Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung der R+V Versicherung AG finden Sie im Internet:



www.ruv.de/datenschutz/merkblatt-schadenbearbeitung

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.

4. Wie verarbeitet assona GmbH Ihre personenbezogenen Daten?

4.1 Wie und wann verwendet assona Ihre personenbezogenen Daten?

assona benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall. Daneben verarbeitet assona Ihre personenbezogenen Daten u. a. auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Wahrung eines berechtigten Interesses oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

Je nach Rechtsgrundlage handelt es sich insbesondere um folgende Kategorien personenbezogener Daten: Vorname, Nachname, Adresse, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Vertragsstammdaten (insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags), Rechnungsdaten/Umsatzdaten, Bonitätsdaten, Zahlungsdaten/Kontoinformationen.

Ihre Daten verarbeitet assona im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Grundsätzlich werden Sie gebeten, nur die Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn

assona Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen, werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass assona den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Darüber hinaus verarbeitet assona Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an kundenservice@assona.com schicken.

4.2 Rechtsgrundlagen

assona verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die assona in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeitet.
- In einigen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.
- Um Prozesse zu optimieren, führt assona nach Schadensfällen direkt oder über Drittanbieter (z. B. Google) sporadisch schriftliche und telefonische Zufriedenheitsbefragungen unter seinen Kunden durch. Sie können dem jederzeit telefonisch unter +49 30 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com widersprechen.

Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. assona wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn assona wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt assona mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.